

# Skizunft Kornwestheim e. V. SKI



## Abteilungsordnung

### § 1 Name und Geschäftsjahr

- (1) Die Abteilung Ski der Skizunft Kornwestheim e. V. führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins.
- (2) Die Abteilung ist über den Verein Mitglied des Schwäbischen Skiverbandes und des Deutschen Rollski- und Inlinerverbandes.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck der Abteilung

Die Übungsgebiete der Abteilung Ski liegen im Sport.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Den Erwerb der Mitgliedschaft regelt die Vereinssatzung.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Abteilung Ski setzt die Mitgliedschaft in der Skizunft Kornwestheim e. V. voraus.
- (3) Beendigung der Mitgliedschaft.

Der Austritt aus der Abteilung ist schriftlich an den Vorstand über die Abteilungsleitung zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen, zu melden. Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann von der Abteilungsleitung nach Anhörung beschlossen werden, wenn
- gegen die Interessen der Abteilung verstossen wird,
  - nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Vorstand des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig über das Verbleiben im Verein.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben nach der Satzung des Vereins ihre Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Abteilung Ski kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.

## **§ 6 Abteilungsorgane**

Die Organe der Abteilung Ski sind:

- Die Abteilungsversammlung.
- Die Abteilungsleitung.

## § 7

### Die Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Ski. Sie wählt die Abteilungsleitung für 2 Jahre.
- (2) Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres statt.
- (3) Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muß die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen.
- (4) Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte von Abteilungsleitung und der Referenten.
  - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung der Abteilungsleitung.
  - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder der Abteilungsleitung.
  - f) Wahl der Kassenprüfer.
  - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
  - h) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung.
  - i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluß einzelner Referate nach Abstimmung mit der Vorstandsschaft des Gesamtvereins.
- (5) Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn es
  - a) das Interesse der Abteilung erfordert oder
  - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

## § 8

### Die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus:
  - a) Dem Abteilungsleiter.
  - b) Dem/den stellvertretenden Abteilungsleiter/n.
  - c) Dem Kassier.

- d) Gegebenenfalls dem stellvertretenden Kassier.
- e) Dem Festteam.
- f) Den Referatsleitern.

**(2) Aufgaben**

- a) Die Abteilungsleitung erledigt alle laufenden Abteilungsangelegenheiten. Sie ist außerdem für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Abteilungsordnung geregelt sind. Der Vorstand des Vereins ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung in Kenntnis zu setzen. Protokolle von Sitzungen und Versammlungen sind ihm zur Verfügung zu stellen. Die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder der Abteilungsleitung sind in einem Aufgabenverteilungsplan zu regeln.
- b) Der Abteilungsleitung obliegt:
  - Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Abteilung.
  - Die Beschlussfassung über alle fachlichen Angelegenheiten einschließlich abteilungsinterner verbindlicher Weisungen. Der dazu notwendige Teilnehmerkreis der Abteilungsleitung kann vom Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter/n den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend bestimmt werden.
- (3) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter/n nach Bedarf einberufen und geleitet.

**§ 9  
Sinngemäße Anwendung der Vereinssatzung**

In allen weiteren Angelegenheiten ist sinngemäß der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verfahren. In Zweifelsfällen ist der Vorstand des Vereins zu befragen.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 01. Dezember 1999 beschlossen und tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.